

Anlage 25.

(Druckfaden. Nr. 24.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses

betreffend

**die Uebernahme der Versicherung gegen Schaden durch Betriebsunterbrechung
durch die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.**

Der 51. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Plenarsitzung vom 9. März 1911 (Seite 27 der gedruckten Sitzungsprotokolle) auf den Bericht und Antrag des Provinzialausschusses vom 3. Februar 1911 betreffend die Uebernahme weiterer Versicherungszweige (Anlage 25 zu den Sitzungsprotokollen Seite 365 ff) den Beschluß gefaßt:

„Vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung der königlichen Staatsregierung zu genehmigen, daß die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz neben der eigentlichen Feuerversicherung künftig auch den Betrieb der Versicherung gegen Mietverlust, gegen Einbruchdiebstahl und Beraubung, gegen Wasserleitungsschäden und der Glasversicherung aufnimmt.“

Nachdem sodann die staatliche Genehmigung erteilt war, hat die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt den Betrieb dieser neuen Versicherungszweige mit dem 1. Januar 1912 aufgenommen.

Inzwischen haben die Deutschen Versicherungsgesellschaften sich entschlossen, auf dem durch das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (R.=G.=Bl. S. 30 ff.) neu geschaffenen Wege einer „Gewinnentgangsversicherung“ (sogenannte „Chomageversicherung“) noch einen Schritt weiter zu gehen, als dies seither mit der „Mietverlustversicherung“ (siehe oben) schon eingeleitet worden war. Das Beispiel und Vorgehen des Auslandes, namentlich Englands und das Drängen der Versicherungsnehmer, besonders der Industrie, haben die Notwendigkeit ergeben, den gewerblichen Unternehmungen die Möglichkeit zu bieten, gegen angemessene Versicherungsbeiträge denjenigen Gewinnentgang zu versichern, welcher infolge von Betriebsstörungen eintreten kann. Man hat es indes vorläufig noch nicht gewagt, diese Versicherungsgelegenheit allgemein bei wirtschaftlichen Betriebsstörungen (sogenannte Konjunktur „Chomageversicherung“) zu schaffen, sondern sich zunächst darauf beschränkt, im Anschluß an die Feuerversicherung nur solche Betriebsstörungen zu berücksichtigen, welche die unmittelbare Folge gewisser elementarer Ereignisse (sogenannte Elementar-Chomageversicherung“), nämlich von Brand, Blitzschlag und Explosion, — wie bei der Feuerversicherung — darstellen.

Aber auch in dieser Beschränkung stellt die neue Versicherungsart zweifellos ein Experiment dar, da ausreichende Erfahrungen gänzlich fehlen. In welcher Weise der Versuch unternommen werden soll, ergibt sich aus den beiliegenden Versicherungsbedingungen, welche für die Privatgesellschaften von dem kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung bereits genehmigt worden sind und für die öffentlichen Anstalten gemäß § 32 des Gesetzes über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (abgedruckt als Anlage B zu Anlage 24 der Sitzungsprotokolle des 51. Provinziallandtages Seite 335 ff.) der Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten nach erfolgter Beschlußfassung des Verwaltungsrates unterliegen.

Danach sollen folgende 2 Gruppen von Schäden ersetzt werden:

1. Der Entgang von Nettogewinn, der bei Fortsetzung des Betriebes erzielt worden wäre,
2. die entstehenden Verluste durch die fortlaufenden Geschäftsunkosten.

Die Höchstdauer der Haftzeit ist auf 12 Monate festgesetzt, weil es kaum vorkommen wird, daß ein Betrieb, ohne einzugehen, länger als ein Jahr stillliegen wird; meist werden 3, 6 oder 9 Monate genügen.

Behufs tunlichst genauer Ermittlung des Schadens müssen kaufmännisch eingerichtete Bücher geführt und feuerficher aufbewahrt werden. Trotz dieser Vorsichtsmaßregel werden die Schadenfeststellungen sich recht schwierig gestalten und in der Regel nur durch besonders geschulte Sachverständige bewirkt werden können.

Die Prämienfrage wird im engen Anschluß an die Privatgesellschaften — entsprechend der schon im Interesse der Versicherungsnehmer gebotenen, und neuerdings immer mehr erstrebten tunlichsten Einhelligkeit der technischen Unterlagen — verfolgt werden. Die Beiträge regeln sich einerseits nach der Höhe der Feuerversicherungsprämie und andererseits nach der Dauer der Haftzeit und betragen (einstweilen bis Erfahrungen vorliegen) bei einer Haftzeit von:

12 Monaten mindestens das $1\frac{1}{2}$ fache, jedoch nicht weniger als 2 ‰ jährlich

9 " " " $1\frac{2}{3}$ " " " " " $2\frac{1}{3}$ ‰ " "

6 " " " 2 " " " " " $2\frac{2}{3}$ ‰ " "

3 " " " 3 " " " " " 4 ‰ " "

Der Mindestbeitragsfuß ist 10 Mark für jede Versicherung.

Es bedarf keiner Hervorhebung, daß die Durchführung dieses neuen Versicherungszweiges wegen der ihm innewohnenden erheblichen technischen Schwierigkeiten von allen Gesellschaften ohne Ausnahme mit der größten Vorsicht erfolgen wird und muß. Die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt beabsichtigt daher auch keineswegs, für die Betriebsverlustversicherung irgend welche Agitation zu betreiben, sondern sich einstweilen nur notgedrungen in solchen Fällen darauf einzulassen, wo die Erhaltung wertvoller und großer Feuerversicherungsobjekte es gebietet.

Auf der anderen Seite ist es völlig ausgeschlossen, daß eine einzelne Anstalt, namentlich eine Anstalt von der jetzigen Bedeutung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt sich derartigen, bereits allgemein anerkannten und geforderten Fortschritten des Versicherungswesens etwa grundsätzlich ablehnend gegenüberstellen könnte.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach zu beantragen:

Der Provinziallandtag wolle beschließen:

„Vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung der Königlichen Staatsregierung zu genehmigen, daß die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz neben ihren bisherigen Versicherungszweigen künftig auch den Betrieb der Versicherung gegen Schaden durch Betriebsunterbrechung infolge Brand, Blitzschlag oder Explosion aufnimmt.“

Düsseldorf, den 2. Februar 1912.

Der Provinzialausschuß:

Schmidt von Schwind,
stellvertretender Vorsitzender.

Dr. von Kervers,
Landeshauptmann.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

für die Versicherung gegen Schaden durch Betriebsunterbrechung infolge Brand,
Blitzschlag oder Explosion.

§ 1.

Die Anstalt haftet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für den Schaden, welchen die Versicherungsnehmer im Falle gänzlicher oder teilweiser, infolge Brand, Blitzschlag oder Explosion eintretender Unterbrechung des Betriebes, auf welchen sich nach dem Versicherungsschein die Versicherung bezieht, in dem Betriebe durch entgehenden Geschäftsgewinn oder die Ausgabe an fortlaufenden Geschäftskosten erleidet.

§ 2.

1. Die Anstalt haftet für den Schaden, soweit dieser die unmittelbare Folge eines Brand-, Blitz- oder Explosionschadens ist, von dem die dem Betrieb dienenden Gebäude oder beweglichen Sachen einschließlich der Vorräte während der Versicherungsdauer betroffen werden, und für den die Anstalt bei einer auf Grund ihrer allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherung genommenen Versicherung solcher Gegenstände nach Maßgabe der Bestimmungen ihres § 1 haften würde. *)

2. Soweit der Schaden die Folge davon ist, daß bares Geld, Wertpapiere, Urkunden oder Geschäftsbücher durch das Schadensereignis, nämlich Brand, Blitzschlag oder Explosion, zerstört oder beschädigt werden oder bei dem Schadensereignis abhanden kommen, haftet die Anstalt nicht.

§ 3.

Die Anstalt haftet für den Schaden nur, soweit der ausweislich des Versicherungsscheins, insbesondere nach seiner Lage, nämlich nach Grundstück oder Räumen, bezeichnete Betrieb davon betroffen wird; die Ausdehnung der Haftung der Anstalt auf eine andere Betriebsstelle oder auf einen anderen Betrieb bedarf der besonderen Vereinbarung.

§ 4.

1. Als Versicherungswert gilt in Ansehung des Geschäftsgewinns der Geschäftsgewinn, der in dem Betriebe während der vereinbarten Haftzeit erzielt sein würde, und in Ansehung der fortlaufenden Geschäftskosten die Ausgabe an fortlaufenden Geschäftskosten, die in dem Betriebe auf die Haftzeit entfallen sein würde, wenn der Betrieb ohne die Unterbrechung fortgeführt worden wäre.

2. Der Geschäftsgewinn und die fortlaufenden Geschäftskosten können mit nach Versicherungspositionen getrennten Versicherungswerten oder zusammen mit einem Versicherungswert versichert werden. Auch können nur der Geschäftsgewinn oder nur die fortlaufenden Geschäftskosten versichert werden.

3. Die Haftzeit beginnt mit dem Eintritt des Schadensereignisses; sie kann für einen Zeitraum von 3, 6, 9 oder 12 Monaten vereinbart werden.

*) Anmerkung: Dem Versicherungsnehmer sollen bei Stellung des Versicherungsantrages die allgemeinen Versicherungsbedingungen der Anstalt für Feuerversicherung eingehändigt werden, auch kann er jederzeit ein Exemplar der allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherung von der Anstalt verlangen.

4. Als Geschäftsgewinn im Sinne der Vertragsbestimmungen gilt der Gewinn aus dem Absatz von Waren oder aus für andere geleisteter Arbeit, gleichviel, ob die Waren oder die Arbeit gegen bar oder auf Rechnung geliefert sind. Alle Geschäftskosten, zu denen insbesondere auch die Zinsausgabe für in dem Geschäft investierte Gelder oder Grundstücke sowie angemessene Abschreibungen gehören, sind bei der Feststellung des Geschäftsgewinns zu berücksichtigen. Nicht unter den Geschäftsgewinn fällt der Ertrag von zinstragenden Kapitalien, Kapitalanlagen oder Grundstücken, die im Geschäft investiert sind oder verwertet werden; Auslagen für Erzielung dieses Ertrages bleiben auch bei der Feststellung des Geschäftsgewinns unberücksichtigt.

5. Die fortlaufenden Geschäftskosten, auf die sich die Versicherung bezieht, sind die nach dem Eintritt des Schadensereignisses weiter laufenden Geschäftskosten, welche nach ihrer Art im Versicherungsschein bezeichnet sind. Versicherbar sind insbesondere folgende Arten von fortlaufenden Geschäftskosten:

die Zinsausgabe für im Geschäft investierte Gelder oder Grundstücke, Mieten, Steuern, Abgaben, Versicherungsbeiträge, Gehälter von Angestellten und Löhne sachmännischer Arbeiter.

§ 5.

1. Der Versicherungsnehmer hat die Obliegenheit zu erfüllen, Bücher zu führen und in diesen seine Geschäfte, die Einnahmen und Ausgaben und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen, auch den Vorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechende Inventuren und Bilanzen aufzustellen, sowie ferner diese Bücher, Inventuren und Bilanzen feuersicher aufzubewahren, soweit sie das laufende Geschäftsjahr und die beiden Vorjahre angehen.

2. Bei Verletzung dieser Obliegenheit ist die Anstalt von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist.

§ 6.

1. Im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Versicherungsnehmers ist dieser verpflichtet, der Anstalt unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen, und die Anstalt ist befugt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen.

2. Wird der Betrieb aufgegeben, so erlischt die Versicherung mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Einstellung erfolgt ist, unbeschadet der Ansprüche, die etwa vorher entstanden sind.

§ 7.

Im Versicherungsfall ist der Gegenstand der Ersatzpflicht der Anstalt

a) in Ansehung des entgehenden Geschäftsgewinns:

der durch die Unterbrechung entstehende Entgang an dem Geschäftsgewinn, der während der Haftzeit in dem Betrieb bei seiner Fortführung ohne die Unterbrechung erzielt sein würde,

b) in Ansehung der fortlaufenden Geschäftskosten:

die für die Haftzeit wirklich gezahlten oder zu zahlenden fortlaufenden Geschäftskosten, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist, und soweit sie nicht dem während der Haftzeit fortgesetzten oder wieder aufgenommenen Betrieb zur Last fallen. Die wirklich fortlaufenden Geschäftskosten, welche zu den allgemeinen Geschäftskosten gehören, fallen anteilig dem während der Haftzeit fortgesetzten oder wiederaufgenommenen

Betriebe zur Last nach dem Verhältnis des Umfangs, den dieser während der Haftzeit gehabt hat, zu dem Umfang, den der Betrieb ohne die Unterbrechung während der Haftzeit gehabt haben würde. Fortlaufende Geschäftskosten, die eine längere Zeitdauer als die Haftzeit angehen, kommen ratierlich für die Haftzeit in Betracht.

Die Anstalt hat für fortlaufende Geschäftskosten eine Vergütung nicht zu leisten, soweit der Versicherungsnehmer solche in dem Betriebe während der Haftzeit nicht verdient haben würde, wenn der Versicherungsfall nicht eingetreten wäre.

§ 8.

1. Bei der Feststellung des Schadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während der Haftzeit beeinflusst hätten, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten sein würde. Die Folgen solcher Umstände fallen nicht unter die Versicherung. Als solche Umstände kommen insbesondere in Betracht:

Konjunkturschwankungen, Streik, Aussperrung, Krisen, Patente, Systemwechsel, Uberschwemmung, Sturm, Maschinendefekte, handels- oder wirtschaftspolitische Maßregeln, Aenderung der Absatzgebiete.

2. Nicht erhebliche Unterbrechungen, deren Folgen sich im Betriebe wieder einholen lassen ohne wesentliche Aufwendung hierfür, scheiden in Ansehung der Ersatzpflicht der Anstalt aus.

3. Uebersteigt der Versicherungswert einer Versicherungsposition die darauf versicherte Summe (Unterversicherung), so haftet die Anstalt nur nach dem Verhältnis der Summe zu jenem Werte.

§ 9.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei und nach dem Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens so zu sorgen, wie es ihm billigerweise zugemutet werden kann. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer demgemäß macht, fallen der Anstalt nur zur Last, soweit sich die Vertragsteile nach dem Eintritt des Versicherungsfalles über die Aufwendungen, die zu Lasten der Anstalt gehen, verständigt haben. Mehrausgaben, die der Versicherungsnehmer für Arbeitslohn, für Erzeugung von mechanischer Arbeitskraft oder für Miete gegenüber den bisherigen regelmäßigen Ausgaben dieser Art demgemäß aufwendet, fallen der Anstalt jedoch auch zur Last, wenn sich der Versicherungsnehmer hierüber nicht mit ihr verständigt hat, soweit sich durch solche Mehrausgaben der Umfang der Leistungspflicht der Anstalt verringert, oder soweit über solche Mehrausgaben wegen vorliegender Dringlichkeit ihrer Aufwendung das Einvernehmen der Anstalt nicht eingeholt werden konnte, und der Versicherungsnehmer die Ausgaben den Umständen nach als für die Abwendung und Minderung des versicherten Schadens geboten halten durfte.

§ 10.

Die Anstalt ist berechtigt, jede die Ursache und Höhe des Schadens und den Umfang ihrer Leistungspflicht betreffende Untersuchung anzustellen. Der Versicherungsnehmer hat der Anstalt jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht der Anstalt erforderlich ist. Er hat zu dem Zweck sowohl der Anstalt als auch einem von dieser beauftragten öffentlich bestellten Buchsachverständigen insbesondere die Geschäftsbücher, Inventuren und Bilanzen sowie Hilfsbücher, Fakturen und Belege über den Geschäftsgang während der Haftzeit, während des laufenden Geschäftsjahres, des Vorjahres und

weiterer Vorjahre, soweit der Geschäftsgang in den letzteren für die Beurteilung darüber, wie sich während der Haftzeit der Geschäftsgang ohne die Unterbrechung gestellt haben würde, in Betracht kommt, zur Verfügung zu stellen.

§ 11.

1. Sowohl die Anstalt als auch der Versicherungsnehmer können verlangen, daß durch Sachverständige die Höhe des entstandenen Schadens, auf den sich die Versicherung bezieht, festgestellt wird. Jeder der beiden Teile kann auch verlangen, daß durch Sachverständige festgestellt wird, wie weit der Geschäftsgang der am Schluß des § 10 gedachten weiteren Vorjahre zu dem dort genannten Zwecke in Betracht kommt, und über diesen Geschäftsgang Auskunft zu erteilen ist. Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen der Anstalt die in § 10 gedachten Auskünfte auch den Sachverständigen zu erteilen. Auf Verlangen haben die Sachverständigen festzustellen, ob der Fall des § 8 Abs. 2 vorliegt. Die Feststellung der Sachverständigen ist für beide Teile verbindlich, es sei denn, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

2. Die Feststellung der Sachverständigen über die Höhe des Schadens muß, um gültig zu sein, wenn die beiden Teile sich hierüber nach dem Eintritt des Versicherungsfalls nicht anders einigen, auch folgendes ergeben:

- a) eine Gewinn- und Verlustrechnung unter Kennzeichnung der versicherten fortlaufenden Geschäftskosten über das Geschäftsjahr, in welchem der Versicherungsfall eingetreten ist, über das Vorjahr und über weitere Vorjahre, soweit der Geschäftsgang in den letzteren nach dem Ermessen der Sachverständigen für die Beurteilung darüber in Betracht kommt, wie sich der Geschäftsgang während der Haftzeit ohne die Unterbrechung gestellt haben würde;
- b) eine Gewinn- und Verlustrechnung unter Kennzeichnung der versicherten fortlaufenden Geschäftskosten darüber, wie sich das Geschäft während der Haftzeit bei Fortsetzung des Betriebes ohne die Unterbrechung gestaltet haben würde;
- c) ob und welche in § 8 Abs. 1 gedachte Umstände bei der Feststellung des Schadens in Betracht kommen, und in welcher Weise sie von den Sachverständigen berücksichtigt worden sind.

§ 12.

1. Die Anstalt hat erst nach dem Ablauf eines Monats seit dem Zeitpunkt zu leisten, in welchem der Schaden vollständig festgestellt ist.

2. Nur wenn es nach dem Ablauf eines Monats seit dem Eintritt des Versicherungsfalls möglich ist, den Betrag festzustellen, den die Anstalt für den verflossenen Teil der Haftzeit mindestens zu zahlen hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, daß ihm dieser Betrag nach Ablauf eines Monats seit dem Zeitpunkt, in welchem er festgestellt ist, in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.

3. Andere Zinsen als Verzugszinsen hat die Anstalt nicht zu leisten.

§ 13.

Die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherung mit Ausnahme des § 12 finden, soweit sie nicht durch die vorstehenden Bedingungen oder durch besondere Vereinbarungen ersetzt, geändert oder ergänzt werden, auf die Versicherung gegen Schaden durch Betriebsunterbrechung infolge Brand, Blitzschlag oder Explosion entsprechende Anwendung.